

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der paxconnect GmbH (Stand Oktober 2018)

Seite 1 von 2

## Vertragsgegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der paxconnect GmbH (im Weiteren Lizenzgeber) regeln die Nutzung der bestellten Programme (im Weiteren Vertragssoftware) des Kunden (im Weiteren Lizenznehmer). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zukünftigen Vertragsschlüsse mit dem Lizenzgeber, soweit nicht besondere Vereinbarungen abweichende Regelungen treffen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch den Lizenzgeber geändert werden. Änderungen werden vier Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

## Vertragsschluss

Angebote des Lizenzgebers sind vorbehaltlich und freibleibend. Der Lizenzvertrag kommt zustande, nachdem der Lizenzgeber den verbindlichen Lizenzvertrag, der Leistungsumfang und Vergütung regelt, mittels elektronischer Medien dem Lizenznehmer übermittelt hat und eine von dem Lizenznehmer unterzeichnete Version dem Lizenzgeber vorliegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## Nutzung / Rechte / Vorbehalte / Datenschutz

Der Rechteinhaber der Vertragssoftware ist der Lizenzgeber. Der Lizenznehmer erhält von dem Lizenzgeber ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung Vertragssoftware. Die Lizenz darf gleichzeitig für die im Lizenzvertrag vereinbarte Anzahl an Computern und/oder Mitarbeitern genutzt werden. Der Lizenzgeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Lizenznehmer die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht. Bestehende gesetzliche Bestimmungen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt. Die Leistung kann vom Lizenzgeber mit ausdrücklicher Erklärung verweigert werden, wenn der Lizenznehmer Vertragspflichten verletzt oder mit Zahlungen in Verzug gerät. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt für das Programm Unterlizenzen zu erteilen, es zu vermieten, zu verleasen oder es auf eine andere Weise zu übertragen. Es ist nicht gestattet, die Vertragssoftware zu kompilieren oder in anderen Verfahren umzuwandeln. Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den jeweiligen Lizenzverträgen nicht aufgeführten, der Lizenzierung unterliegenden Rechte an der Vertragssoftware behält sich Lizenzgeber ausdrücklich vor. Die Bestimmungen zum Datenschutz ergeben sich aus der separaten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

## Preise / Anpassungen / Zahlungskonditionen

Die Preise der Vertragssoftware sind, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen im Lizenzvertrag angegeben. Sie gelten jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer. Der Lizenzgeber kann nach Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsbeginn dem Lizenznehmer die Vereinbarung einer neuen Preisliste oder einer anderweitigen Gestaltung der Preise in einer Vertragsänderung bekannt geben. Stimmt der Lizenznehmer dem Veränderungsverlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang nicht zu, obliegt es dem Lizenznehmer, den Vertrag zu den in im Lizenzvertrag geltenden Kündigungsfristen zu beenden. Lizenzgebühren sind in der Regel per Lastschrift jeweils zu dem im Vertrag angegebenen Zahlungstermin im Voraus fällig. Rücklastschriften, die nicht durch Lizenzgeber verschuldet sind, werden mit einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 pro Rückbuchung berechnet.

Erfolgt die Zahlung per Überweisung ist der Lizenzgeber berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen, soweit der Zahlungseingang nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels erfolgt. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich im Onlineverfahren.

## Gewährleistung / Haftung

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen auszuschließen. Ein Minderungsrecht besteht nur, wenn es unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist. Gewährleistung besteht nicht auf Schäden, die der Lizenznehmer schuldhaft verursacht, etwa durch Verletzung dieser Lizenzvereinbarung oder durch fehlerhaften Gebrauch. Gewährleistung besteht ebenfalls nicht auf Schäden, die auf Grund der Eigenschaften der vom Lizenznehmer verwendeten Hard- und Softwareumgebung entstehen, auf die der Lizenzgeber keinen Einfluss hat. Der Lizenzgeber greift auf die Datenbestände von Reiseveranstaltern und sonstigen touristischen Leistungsträgern (nachfolgend einheitlich als „Leistungsträger“ bezeichnet) und auf die Distribution dieser Daten über Drittsysteme zu. Auf die Inhalte hat der Lizenzgeber insofern keinen Einfluss. Eine Gewährleistung auf die inhaltliche Richtigkeit dieser Daten, die von Leistungsträgern direkt oder indirekt bereitgestellt werden, besteht nicht. Der Lizenznehmer bestätigt mit Inanspruchnahme der Software, dass zwischen ihm und den Leistungsträgern ein Agenturverhältnis besteht, nachdem der Lizenznehmer zur Vermittlung des jeweiligen Leistungsträgers berechtigt ist. Bei einem auftretenden Fehler oder Mangel der Vertragssoftware hat der Lizenznehmer die zur Erkennung oder Reproduzierbarkeit dieses Fehlers/Mangels zweckdienlichen Informationen an den Lizenzgeber in Textform mitzuteilen und Unterstützung bei der Beseitigung des Fehlers/Mangels zu leisten. Die Haftung des Lizenzgebers für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, der Verletzung von Beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten aus positiver Vertragsverletzung, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und unerlaubter Handlung wird auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss.

## Systemanforderungen

Für den Betrieb der Vertragssoftware ist die Erfüllung der unter [www.paxconnect.de/systemanforderungen](http://www.paxconnect.de/systemanforderungen) aufgeführten Systemanforderungen erforderlich. Der ordnungsgemäße Betrieb der Vertragssoftware wird bei fehlender Systemvoraussetzung nicht gewährleistet und es kann zu Störungen bzw. Fehlfunktionen kommen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Mindestvoraussetzungen unter [www.paxconnect.de/systemanforderungen](http://www.paxconnect.de/systemanforderungen) dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und diese Anpassungen dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen. Dies kann Änderungen für die eingesetzte Hardware- und Software bei Lizenznehmer erfordern. Für die Beschaffung den Betrieb und die Wartung der erforderlichen Hard- und Software gemäß [www.paxconnect.de/systemanforderungen](http://www.paxconnect.de/systemanforderungen) ist der Lizenznehmer verantwortlich.

## Störungsbehebung

Werden vom Lizenznehmer die Systemanforderungen erbracht ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet Untersuchungen zur Behebung von Störungen und Problemen auf der Hardware des Lizenznehmers vorzunehmen. Die Untersuchung zur Behebung von Störungen und Pro-

blemen führt der Lizenzgeber auf dem Rechner des Lizenznehmers in der Regel mit einer Fernwartungssoftware durch die sich der Lizenzgeber nach Zustimmung durch den Lizenznehmer auf dessen Rechner aufschalten kann. Voraussetzung für diese Aufschaltung ist, dass der Lizenznehmer die Fernwartungssoftware aktiviert. Nach Aufschaltung des Kundenservices des Lizenzgebers auf den Rechner des Lizenznehmers kann der Lizenzgeber direkt den Rechner des Lizenznehmers sehen und Änderungen vornehmen. Der Lizenznehmer kann die Tätigkeit auf seinem Rechner mitverfolgen und hat jederzeit die Möglichkeit, die Aufschaltung zu beenden.

### Verfügbarkeit

Der Lizenzgeber gewährleistet eine Verfügbarkeit der Vertragssoftware von 98 % pro laufendem Kalendermonat, täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Für die Bemessung der Zeit der Verfügbarkeit bleiben ein angemessener Zeitraum zur Störungsbeseitigung unberücksichtigt sowie geplante Stillstandzeiten, die dem Lizenznehmer geplante mitgeteilt werden. Ferner bleiben Vorkommnisse unberücksichtigt, die der Lizenzgeber nicht zu verantworten hat, wie z.B. Störungen in der Hardware des Lizenznehmers oder Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes oder des Datenübertragungsunternehmens beruhen. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber eine angemessene Zeit zur Störungsbeseitigung ein. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer, soweit möglich, über das integrierte Informationssystem der

Vertragssoftware informieren. Wird die gewährleistete Verfügbarkeit pro Kalendermonat unterschritten, so hat der Lizenznehmer Anspruch auf Minderung des Entgelts für den betreffenden Monat im Verhältnis zur tatsächlichen Verfügbarkeit. Die Ermäßigung erfolgt in Form einer Rechnungskorrektur im Folgemonat.

### Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch andere wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

**paxconnect GmbH**, Kleine Budengasse 1–3, 50667 Köln,  
Telefon: 0221 258878-0, E-Mail: [info@paxconnect.de](mailto:info@paxconnect.de),  
eingetragen beim Amtsgericht Köln HRB 66398,  
Ust ID: DE 815093182, GF: Joachim Monski